

Vertragsinformation

zur Kfz-Versicherung

Stand: 01.10.2014

EUROPA Versicherung AG
Direktion: Piusstraße 137, 50931 Köln
www.europa.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Information nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	4
3. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	6
4. Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)	42

Sehr geehrte EUROPA-Kundin,
sehr geehrter EUROPA-Kunde!

Mit diesem Heft „Vertragsinformation“ erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Anbieter (nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz – VVG –). Weitere Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem Antrag auf Abschluss der Versicherung.

Beide Informationsquellen, Antrag und Vertragsinformation, enthalten alle notwendigen Informationen rund um den gewählten Versicherungsvertrag. Sofern wir Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annehmen, erhalten Sie von uns den Versicherungsschein. Aus diesem Versicherungsschein ergeben sich nochmals die wichtigsten Detailinformationen und Vertragsgrundlagen zu der gewählten Versicherung. Bitte lesen Sie alle Informationen sorgfältig durch und behalten sie in Ihren Unterlagen. Welcher Tarif, welche Versicherungsart und welche Besondere Bedingung abgeschlossen wurden, ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bei Fragen rund um Ihren Kfz-Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das Servicecenter Krafftahrt.

Wenn Sie einen Schaden melden müssen, beachten Sie bitte den Hinweis auf der Seite 3. Bei Schadenmeldungen und Fragen zum Schadenfall wenden Sie sich bitte an unseren 24-Stunden-Schaden-Service.

Die Rufnummern des Servicecenters Krafftahrt sowie unseres 24-Stunden-Schaden-Services finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und Ihrer Servicekarte.

Haben Sie Fragen zu Versicherungen aus unserem weit gefächerten Produktangebot, so lassen Sie sich von unseren Experten beraten:

Telefon: 0221 5737-200

Telefax: 0221 5737-233

E-Mail: Info@europa.de

oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.europa.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre EUROPA Versicherung AG

1. Allgemeine Hinweise

Richten Sie alle Anzeigen und Mitteilungen an uns oder an das angegebene zuständige Kfz-Servicecenter und geben Sie dabei die **Versicherungsschein-Nummer** an. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Bitte zahlen Sie Ihre **Beiträge** stets **pünktlich**.

Überlassen Sie Ihr Fahrzeug keinem Fahrer, bevor Sie sich nicht überzeugt haben, dass er die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Zeigen Sie uns jede **Änderung am Fahrzeug** und jede Änderung der Verwendungsart unverzüglich an.

Geben Sie uns die **Veräußerung Ihres Fahrzeugs** unverzüglich mit Angabe des Erwerbers bekannt, und übergeben Sie ihm den Versicherungsschein und die Antragsdurchschrift, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen die an das Fahrzeug gebundenen Versicherungen auf den Erwerber über.

Eine **Kündigung** des Versicherungsvertrags ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

Fordern Sie bei Fahrten ins **europäische Ausland** für die Kfz-Haftpflichtversicherung eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) bei uns oder bei der angegebenen zuständigen Servicestelle an.

Als Kfz-Halter sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist,
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte nämlich in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen unterschreiten allerdings in manchen Fällen den Umfang des notwendigen Schadenersatzes. Sie haben deshalb die Möglichkeit, wesentlich höhere Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu vereinbaren.

Zusätzlich bieten Ihnen die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch Schutz vor Schäden an Ihrem Eigentum.

Neben dem Antrag und dem Versicherungsschein sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) Grundlage Ihres Vertrags. Sie regeln die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

Tun Sie alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest,

veranlassen Sie bei größeren Unfällen fotografische Aufnahmen, machen Sie Skizzen von der Unfallstelle und halten Sie möglichst unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.

Wir empfehlen umgehende, zumindest zum Unfallereignis zeitnahe Kontaktaufnahme mit uns – vorzugsweise telefonisch. Die Rufnummern unseres 24-Stunden-Schaden-Services finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und Ihrer Servicekarte.

Bei Kfz-Haftpflichtschäden (sofern durch diesen Versicherungsvertrag eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht) zeigen Sie uns aber in jedem Fall sofort an:

- jedes Ereignis, das einen Sach- oder Personenschaden verursacht hat oder aus anderen Gründen Schadenersatzansprüche eines Anderen zur Folge haben könnte,
- jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird,
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach den Weisungen, die Ihnen dann zugehen,
- jeden Anspruch, der in Fällen erhoben wird, die Sie nicht selber regeln können oder wollen.

Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste zur Wahrung der Fristen Rechtsmittel ein.

Erkennen Sie ohne vorherige Zustimmung unsererseits keinen Anspruch des Geschädigten an. Sie können aber den tatsächlichen Unfallhergang schriftlich festhalten und eine mit Ihrer Unterschrift versehene Darstellung des Geschehens Ihrem Unfallgegner aushändigen. Dazu verwenden Sie am Besten den Europäischen Unfallbericht, den Sie von uns erhalten können.

Bei Schäden am eigenen Fahrzeug (sofern durch diesen Vertrag eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung besteht und Sie den Schaden nicht selbst regulieren wollen):

- Melden Sie uns den Schaden rechtzeitig, damit wir Gelegenheit zur Besichtigung des Fahrzeugs haben.
- Veranlassen Sie die Werkstatt, ausgewechselte Teile (Altteile) für eine eventuelle Besichtigung aufzubewahren.
- Benachrichtigen Sie bei Entwendungs- und Brandschäden sowie bei Tier-/Wildschäden über 500 Euro sofort die Polizei.
- **Sofern Sie Spar-Kasko für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen.** Auftraggeber für eine Reparatur sind Sie, nicht wir oder unsere Sachverständigen.

2. Information nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 5)

1. Identität des Versicherers

EUROPA Versicherung AG
Piusstr.137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

EUROPA Versicherung AG
Piusstr. 137, 50931 Köln
Vorstand: Helmut Posch (Vorsitzender),
Stefan Andersch, Dr. Christoph Helmich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Kreditversicherung sowie der substitutiven Krankenversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt

Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 6 bis 11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) – alle mit Stand 01.10.2014.
 - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
- Art der Leistung:
Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt A.1 AKB)
 - Vollkasko- und Teilkaskoversicherung (Abschnitt A.2 AKB)
 - Autoschutzbrief (Abschnitt A.3 AKB)Diese Versicherungen werden als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.
 - Umfang der Leistung:
 - Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen. Auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, ist mitversichert. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.1 AKB und in den Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV).
 - Die Vollkasko- sowie Teilkaskoversicherung treten für Schäden an Ihrem Fahrzeug ein. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.2 AKB.
 - Der Autoschutzbrief leistet zweierlei:
 1. Er deckt im bedingungsfähigen Umfang die Kosten, die Ihnen z. B. durch Panne, Unfall, Diebstahl, Erkrankung,

Verletzung, Tod und in sonstigen Notfällen während einer Reise in Europa entstehen.

2. Wir erbringen für Sie viele Leistungen, die in einem Schadenfall hilfreich sind. Wir beauftragen z. B. ein Abschleppunternehmen, organisieren die Beschaffung von Ersatzteilen im Ausland, besorgen einen Ersatzfahrer oder stehen mit Rat und Tat bei der Abwicklung von Formalitäten zur Seite. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A.3 AKB.

- Fälligkeit und Erfüllung der Leistung:
 - In der Kfz-Haftpflichtversicherung
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
 - In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung
Die Entschädigungsleistung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen. Weitere Informationen finden Sie unter A.2.14 AKB.
 - Beim Autoschutzbrief
Die Fälligkeit der Leistung entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt

Informationen zum Vertrag (Nrn. 12 bis 18)

12. Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes/Vorläufiger Versicherungsschutz

• Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

• **Vorläufiger Versicherungsschutz**

Nennen wir bei einer elektronischen Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer gilt dies nur für die Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und – sofern beantragt – beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge als Zusage für vorläufigen Versicherungsschutz

In den übrigen Versicherungsarten haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn dieser bei Antragstellung vereinbart wurde.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch – soweit der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr im Sinne des § 312i Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch zustande gekommen ist – nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

EUROPA Versicherung AG

Servicecenter Kraftfahrt

per Post: Ruhrallee 92 in 44139 Dortmund

per Fax: 0231 919-2073

per E-Mail an: kfz-europa@europa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Betrags erfolgt anhand folgender Formel:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Beitrags der jährlichen Zahlung (bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung entsprechend 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des Zahlbeitrags)
--------------------------------------------------------------------	----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit des Vertrags

Die mögliche Laufzeit des Vertrags (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen.

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform zugeht.

15. Kündigungsrecht und Vertragsstrafen

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte Abschnitt G AKB; Vertragsstrafen sind ausschließlich in Abschnitt K geregelt.

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie in Abschnitt L.2 AKB.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 19 bis 20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streit-schlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

3. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	11	A.2.6.1	Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	14
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	11	A.2.6.2 } A.2.6.3 }	Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust	14
A.1.1	Was ist versichert?	11	A.2.6.4	Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls	14
A.1.1.1	Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt	11	A.2.6.5	Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch bei Pkw	14
A.1.1.2	Begründete Schadenersatzansprüche	11	A.2.6.6	Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten	14
A.1.1.3	Unbegründete Schadenersatzansprüche	11	A.2.6.7	Was versteht man unter Totalschaden?	15
A.1.1.4	Regulierungsvollmacht	11	A.2.6.8	Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert?	15
A.1.1.5	Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen	11	A.2.6.9	Was versteht man unter Restwert?	15
A.1.1.6	Führen fremder Pkw im Ausland (Mallorca-Deckung)	11	A.2.6.10	Was versteht man unter Neupreis?	15
A.1.2	Wer ist versichert?	11	A.2.6.11	Was versteht man unter Zerstörung?	15
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11	A.2.6.12	Was versteht man unter Verlust?	15
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	15
A.1.4.1	Versicherungsschutz in Europa und in der EU	12	A.2.7.1	Reparatur	15
A.1.4.2	Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)	12	A.2.7.2	Abschleppen	15
A.1.5	Was ist nicht versichert?	12	A.2.7.3	Abzug neu für alt	15
A.1.5.1	Vorsatz	12	A.2.7.4	Spar-Kasko für Pkw	15
A.1.5.2	Genehmigte Rennen	12	A.2.7.5	GAP-Deckung für Leasing-Pkw	16
A.1.5.3	Beschädigung des versicherten Fahrzeugs	12	A.2.7.6	Ersatz von Betriebsmitteln	16
A.1.5.4	Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen	12	A.2.8	Sachverständigenkosten	16
A.1.5.5	Beschädigung von beförderten Sachen	12	A.2.9	Mehrwertsteuer	16
A.1.5.6	Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person	12	A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	16
A.1.5.7	Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	12	A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	16
A.1.5.8	Vertragliche Ansprüche	12	A.2.12	Selbstbeteiligung	16
A.1.5.9	Schäden durch Kernenergie	12	A.2.13	Was wir nicht ersetzen	16
A.1.5.10	Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Pkw (Mallorca-Deckung)	12	A.2.13.1	Was wir nicht ersetzen	16
A.2	Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	12	A.2.13.2	Rest- und Altteile	17
A.2.1	Was ist versichert?	12	A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	17
A.2.1.1	Ihr Fahrzeug	12	A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	17
A.2.1.2	Beitragsfrei mitversicherte Teile	12	A.2.16	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	17
A.2.1.3	Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile	13	A.2.16.1	Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	17
A.2.1.4	Generell gegen Beitragszuschlag versicherbare Teile	13	A.2.16.2	Rennen	17
A.2.1.5	Nicht versicherbare Teile	13	A.2.16.3	Reifenschäden	17
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	13	A.2.16.4	Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt	17
A.2.2.1	Brand und Explosion	13	A.2.16.5	Schäden durch Kernenergie	17
A.2.2.2	Entwendung	13	A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	17
A.2.2.3	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	13	A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	17
A.2.2.4	Zusammenstoß mit Tieren aller Art	13	A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	17
A.2.2.5	Glasbruch	13	A.3.1	Was ist versichert?	17
A.2.2.6	Kurzschluss an der Verkabelung	14	A.3.2	Wer ist versichert?	17
A.2.2.7	Tierbiss	14	A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	17
A.2.2.8	Lawinen	14	A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	14	A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	18
A.2.3.1	Ereignisse der Teilkaskoversicherung	14	A.3.5.1	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft	18
A.2.3.2	Unfall	14	A.3.5.2	Abschleppen des Fahrzeugs	18
A.2.3.3	Mut- oder böswillige Handlungen	14	A.3.5.3	Bergen des Fahrzeugs	18
A.2.4	Wer ist versichert?	14	A.3.5.4	Was versteht man unter Unfall oder Panne?	18
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14	A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	18
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	14	A.3.6.1	Weiter- oder Rückfahrt	18
			A.3.6.2	Übernachtung	18
			A.3.6.3	Mietwagen	18

A.3.6.4	Kurzfahrten	18	D.1.5	Begleitetes Fahren - gilt nicht für die Kfz-Haftpflichtversicherung	23
A.3.6.5	Fahrzeugunterstellung	18	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23
A.3.6.6	Fahrzeugtransport (Pick-up-Service)	18	D.2.1	Alkohol und andere berauschende Mittel	23
A.3.6.7	Fahrzeugschlüssel-Service	18	D.2.2	Nicht genehmigte Rennen	23
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	19	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23
A.3.7.1	Krankenrücktransport	19	D.3.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	23
A.3.7.2	Rückholung von Kindern	19	D.3.2	Leistungspflicht	23
A.3.7.3	Fahrzeugabholung	19	D.3.3 }	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23
A.3.7.4	Krankenbesuch	19	D.3.4 }		
A.3.7.5	Reiserückrufservice	19	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	24
A.3.7.6	Was versteht man unter einer Reise?	19	E.1	Bei allen Versicherungsarten	24
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	19	E.1.1 }	Anzeigepflicht	24
A.3.8.1	Bei Panne und Unfall	19	E.1.2 }		
A.3.8.2	Bei Fahrzeugdiebstahl	19	E.1.3	Aufklärungspflicht	24
A.3.8.3	Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise	20	E.1.4	Schadenminderungspflicht	24
A.3.9	Was ist nicht versichert?	20	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
A.3.9.1	Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	20	E.2.1	Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen	24
A.3.9.2	Rennen	20	E.2.2	Anzeige von Kleinschäden	24
A.3.9.3	Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt	20	E.2.3 }	Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen	24
A.3.9.4	Schäden durch Kernenergie	20	E.2.4 }		
A.3.9.5	Vorerkrankung	20	E.2.5	Bei drohendem Fristablauf	24
A.3.9.6	Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie	20	E.3	Zusätzlich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung	24
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	20	E.3.1	Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs	24
A.3.11	Verpflichtung Dritter	21	E.3.2	Einholen unserer Weisung	24
A.4	Basis-Tarif für Pkw	21	E.3.3	Anzeige bei der Polizei	24
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	21	E.3.4	Anzeige von Kleinschäden	24
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	21	E.3.5	Anzeige des Versicherungsfalls bei der Spar-Kasko	24
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	21	E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	24
B.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief	21	E.4.1	Einholen unserer Weisung	24
B.2.2	Kaskoversicherung	21	E.4.2	Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht	24
B.2.3	Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz	21	E.5	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	24
B.2.4	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	21	E.5.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung	24
B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	21	E.5.2	Leistungspflicht	24
B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	22	E.5.3 }	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
B.2.7	Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz	22	E.5.4 }		
C	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	22	E.5.5	Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	25
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	22	E.5.6	Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten	25
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	22	E.5.7	Mindestversicherungssummen	25
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	22	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	25
C.4	Zahlungsperiode, Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung	22	F.1	Pflichten mitversicherter Personen	25
C.5	Gefahrtragung	23	F.2	Ausübung der Rechte	25
C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	25
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	23	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	25
D.1	Bei allen Versicherungsarten	23	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	25
D.1.1	Vereinbarter Verwendungszweck	23	G.1.1	Vertragsdauer	25
D.1.2	Berechtigter Fahrer	23	G.1.2	Versicherungsjahr	25
D.1.3	Fahren mit Fahrerlaubnis	23	G.1.3	Automatische Verlängerung	25
D.1.4	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen	23	G.1.4	Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr	25
			G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	25
			G.2.1	Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres	25

G.2.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	25	I.3	Jährliche Neueinstufung	29
G.2.3 } G.2.4 }	Kündigung nach einem Schadenereignis	25	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	29
G.2.5 } G.2.6 }	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	25	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	29
G.2.7	Kündigung bei Beitragserhöhung	25	I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	29
G.2.8	Kündigung bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs	25	I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	29
G.2.9	Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur	26	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	29
G.2.10	Kündigung bei Bedingungsänderung	26	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	29
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	26	I.4.1	Schadenfreier Verlauf	29
G.3.1	Kündigung zum Ablauf	26	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	29
G.3.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	26	I.5	Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden?	29
G.3.3	Kündigung nach einem Schadenereignis	26	I.5.1	Schadenrückkauf	29
G.3.4	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	26	I.5.2	Rabattschutz für Pkw	29
G.3.5	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	26	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	30
G.3.6	Kündigung bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs	26	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	30
G.3.7	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	26	I.6.1.1	Fahrzeugwechsel	30
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	26	I.6.1.2	Rabatttausch	30
G.5	Form und Zugang der Kündigung	26	I.6.1.3	Schadenverlauf einer anderen Person	30
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	26	I.6.1.4	Versichererwechsel	30
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	26	I.6.1.5	Verschweigen einer Vorversicherung	30
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	27	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	30
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	27	I.6.2.1	Fahrzeuggruppe	30
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	27	I.6.2.2	Unterschiedliche Beitragssatzstufen	31
H.1.1	Ruheversicherung	27	I.6.2.3	Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung	31
H.1.2	Wann beginnt die Ruheversicherung?	27	I.6.2.4	Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3	31
H.1.3	Bei welchen Wagnissen gilt die Ruheversicherung nicht?	27	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	31
H.1.4	Umfang der Ruheversicherung	27	I.6.3.1	Im Jahr der Übernahme	31
H.1.4.1	Beitragsfreie Ruheversicherung	27	I.6.3.2	Im Folgejahr nach der Übernahme	31
H.1.4.2	Beitragspflichtige Ruheversicherung	27	I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	31
H.1.5	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	27	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	32
H.1.6	Wiederanmeldung	27	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	32
H.1.7 } H.1.8 }	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	27	J	Merkmale zur Beitragsberechnung	32
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	27	J.1	Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	32
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	27	J.1.1	Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung	32
H.3.1	Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief	27	J.1.2	Art und Verwendung von Fahrzeugen	32
H.3.2	Was sind Zulassungsfahrten?	27	J.2	Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung	32
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	27	J.3	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	32
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	27	J.3.1	Typklasse	32
I.2	Ersteinstufung	27	J.3.2	Regionalklasse	32
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	27	J.3.3	Tarifänderung	32
I.2.2	Sonderersteinstufungen	28	J.3.4	Kündigungs- und Umwandlungsrecht	33
I.2.2.1	Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½	28	J.3.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	33
a	Zweitwagen-/Führerscheinregelung	28	J.3.6	Änderung der Tarifstruktur	33
b	Partner-/Elternregelung	28	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	33
I.2.2.2	Sonderersteinstufung (Zweitwagen-Plus)	28	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	33
I.2.2.2.1	Beitragssätze der Sonderregelung für Zweitwagen	28	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	33
I.2.2.2.2	Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags	28	K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt?	33
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	28	K.2.2	Auswirkung auf den Beitrag	33
			K.2.3	Änderung der Jahresfahrleistung	33
			K.2.4	Änderung Ihres Lebensalters	33
			K.2.5	Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer	33
			K.2.6	Änderung des Merkmals „Familie“	33

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Einleitung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Vollkaskoversicherung (A.2)
- Teilkaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die z. B. nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, mitversichert. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV).

Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie der Autoschutzbrief werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Wird in dieser Vertragsinformation das Wort „Kraftfahrzeuge“ genutzt, verstehen wir hierunter solche im Sinne der Definition von Anhang 4 Ziffer 2. Nutzen wir das Wort „Pkw“, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition aus Anhang 4 Ziffer 5. Bei Pkw können Sie sich zwischen Basis- und Komfort-Tarif entscheiden. Die abweichenden Leistungen zum Basis-Tarif finden Sie unter A.4.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

Wir stellen Sie und die mitversicherten Personen von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, die mitversicherten Personen oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie und die mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.1.6 Führen fremder Pkw im Ausland (Mallorca-Deckung)

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Sofern Sie einen Pkw versichert haben, umfasst Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auch Schäden, die Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Mieten diese Personen jeweils gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise für die Dauer von höchstens einem Monat. Die Anmietung muss bei einem gewerbsmäßigen Vermieter erfolgen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 außer Deutschland, sowie dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt.

Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von 2 Mio. Euro je Schadenereignis.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Deckung, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweise:

- Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.
- Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

A.1.5.3 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Pkw (Mallorca-Deckung)

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des gemieteten Fahrzeugs und für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen.

A.2 Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2, A.2.1.3 und A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in A.2.1.3 bis A.2.1.5 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird; dies sind z. B.:
 - Schonbezüge
 - Fotoapparate bis zu einem Wert von 50 Euro,
 - Navigations-CDs, -DVDs und -speicherkarten bis 100 Euro,
 - Zubehör zur Pannenhilfe, Unfallaufnahme und
 - Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss bis 100 Euro,
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiräder, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Zweirad so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist oder diese sich in einem verschlossenen mit dem Zweirad verbundenen Behältnis befinden,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- eingebaute Gasanlage,
- Navigations- und Auto-Pilot-Systeme sowie Radio/Kassetten/CD-Kombinationen, die ab Werk mit eingebaut werden (serienmäßig oder als Zubehör),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Winterräder, wenn Sommerbereifung am Fahrzeug montiert ist oder ein zusätzlicher Satz Sommerbereifung, wenn am Fahrzeug Winterräder montiert sind,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis h mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör auch während einer Reparatur.

A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Die nachfolgend unter a bis i aufgeführten Teile sind bei allen Fahrzeugarten ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a CB-Funk-Einzelgerät,
- b CD-Wechsler,
- c Fernseher mit Antenne,
- d Funkanlage mit Antenne,
- e Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen),
- f Multimedia-System (Audio-, Video-, Radio- und Telekommunikationsgeräte),
- g nachträglich fest eingebaute Navigations- und Auto-Pilot-Systeme,
- h nachträglich fest eingebaute Radio/Kassetten- oder Radio/CD-Kombination auch mit zusätzlichem Verstärker,
- i Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads.

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis i aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

Übersteigt der Neuwert dieser Teile den festgelegten Betrag, so ist der entsprechende Neuwert gegen Beitragszuschlag versicherbar.

Der Zuschlag errechnet sich aus dem gesamten Neuwert abzüglich 5.000 Euro.

A.2.1.4 Generell gegen Beitragszuschlag versicherbare Teile

Die unter a bis l genannten Teile sind generell gegen Beitragszuschlag bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Werts versicherbar, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, soweit nicht anders vereinbart:

- a Bar,
- b Beschlüge,
- c Doppelpedalanlage,
- d Hydraulische Ladebordwand für Lkw,
- e individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- f Lautsprecheranlage in Omnibussen,
- g Panzerglas,
- h Rundumlicht (z. B. Blaulicht),
- i Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- j Telefon mit Antenne (fest eingebaut),
- k Wohnwageninventar (fest eingebaut),
- l zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, ausgenommen Umrüstung auf Gasbetrieb.

A.2.1.5 Nicht versicherbare Teile

Nicht versicherbar – soweit nicht unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 genannt – sind solche Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient.

Hierzu gehören z. B. :

- a Atlas, Autokarten,
- b Autodecke,

- c Autokompass,
- d Brillen,
- e Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut),
- f CD/DVD/Kassetten,
- g Ersatzteile und Werkzeug (soweit nicht serienmäßig),
- h faltgarage, Regenschutzplane,
- i Fahrerkleidung,
- j Funkrufempfänger,
- k Garagentoröffner (Sendeteil),
- l Handys, mobile Navigationsgeräte und Laptops, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- m Heizung (soweit nicht fest eingebaut),
- n Magnetschilder, Maskottchen,
- o persönliche Gegenstände der Insassen (z. B. Fotoausrüstung, Fußsack, Kühltasche, Rasierapparat, Reisegepäck),
- p Staubsauger,
- q Vorzelt.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz in der Teilkaskoversicherung besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Übersteigt ein Brandschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.3.3.

A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.3.3.

A.2.2.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art

– bei Pkw im Basis-Tarif nur Zusammenstoß mit Haarwild –

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Übersteigt ein Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen – siehe E.3.3.

A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Bei Pkw sind zusätzlich durch Bruchschäden an der Verglasung verursachte nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes und Beschädigung von Leuchtmitteln versichert. Dies gilt nicht für Pkw im Basis-Tarif.

Glasteile an elektronischen Mess- und Anzeigesystemen gehören nicht zur Verglasung des Fahrzeugs und sind nicht versichert, genauso wie weitere Folgeschäden.

A.2.2.6 Kurzschluss an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 Tierbiss

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmatten bei Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern. Dadurch entstandene Folgeschäden sind bei Campingfahrzeugen und Krafträdern bis zu einer Höhe von 1.000 Euro, bei Pkw bis 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

A.2.2.8 Lawinen

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.

A.2.3.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person, abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Voll- und Teilkaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

In der Spar-Kasko haben Sie Anspruch auf Zusatzleistungen nach A.2.7.4.5 nur für Schäden, die sich in Deutschland ereignen.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

– für Pkw im Basis-Tarif gelten abweichende Regelungen siehe A.4.2.2 –

Bei Pkw zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung für die Neupreisschädigung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigungsleistung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.4 Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Campingfahrzeugen, Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermiet-Pkw infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigungsleistung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Sie sind verpflichtet, uns auf Verlangen einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperrung vorzulegen.

A.2.6.5 Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch bei Pkw

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern werden die Kosten bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 500 Euro je Schadenereignis nur dann übernommen, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

A.2.6.6 Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Versichern Sie nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden infolge Zerstörung oder Verlust Ihres Pkw Ihren Ersatz-Pkw ebenfalls bei uns, übernehmen wir abweichend von A.2.13.1 die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für:

- Zulassung,
- Überführung und
- Ersatz von amtlichen Kennzeichen

des Ersatzfahrzeuges bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro. Voraussetzung für die Erstattung dieser Kosten ist, dass der bisherige Pkw im Schadenfall und der Ersatz-Pkw bei der Zulassung nicht älter als 36 Monate sind.

A.2.6.7 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs übersteigen.

A.2.6.8 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.9 Was versteht man unter Restwert?

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.10 Was versteht man unter Neupreis?

Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufwenden müssen. Maßgeblich für den Neupreis ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6.11 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.12 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens, ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten, soweit nicht eine Spar-Kasko vereinbart ist (siehe A.2.7.4), bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.8 und A.2.6.9).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.6.2.

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

A.2.7.3 Abzug neu für alt

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

A.2.7.3.1 Pkw

a im Komfort-Tarif

Bei Schäden an Pkw wird nur auf folgende Teile ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht:

- bei Cabrio-Verdecken und

- bei Navigations- und Unterhaltungssystemen (soweit mitversichert) ab dem 2. Jahr nach Anschaffung der Geräte. Innerhalb des ersten Jahres nach Anschaffung wird auf den Abzug verzichtet, wenn die Anschaffungsrechnung eingereicht wird.

Ansonsten wird auf Abzüge „neu für alt“ verzichtet.

b im Basis-Tarif

Im Basis-Tarif für Pkw wird abweichend zu der Regelung des Komfort-Tarifes innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs nur auf:

- Bereifung
- Batterie
- Lackierung
- Cabrio-Verdecke und
- Navigations- und Unterhaltungssysteme (soweit mitversichert) ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeugs wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.

A.2.7.3.2 sonstige Fahrzeuge

Bei Krafträdern und Kraftomnibussen ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach Erstzulassung eintritt.

Bei den übrigen Fahrzeugen gilt dies in den ersten drei Jahren nach Erstzulassung.

Danach ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung generell einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

A.2.7.4 Spar-Kasko für Pkw

A.2.7.4.1 Was leisten wir bei Spar-Kasko?

Haben Sie Spar-Kasko vereinbart, dann gelten bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug die Bestimmungen der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist.

A.2.7.4.2 Reparatur und Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeuges

Wir wählen die Werkstatt aus, in der Sie das Fahrzeug reparieren lassen. Der Reparaturauftrag selbst ist von Ihnen zu erteilen. Rechte und Pflichten aus dem Reparaturvertrag (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen Ihnen und der Werkstatt.

A.2.7.4.3 Einschränkungen der Leistung

Lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren, ersetzen wir lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.

Soweit Sie eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages einer Fremdwerkstatt wünschen, ersetzen wir lediglich 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Netto-Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) der Fremdwerkstatt.

Wünschen Sie eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages/Gutachtens einer Partnerwerkstatt, ersetzen wir die erforderlichen und ersatzfähigen Netto-Reparaturkosten der Partnerwerkstatt.

Bei Glasreparaturen (Smart-Repair) ersetzen wir nur die erforderlichen Kosten, wie sie bei Instandsetzung durch eine Partnerwerkstatt entstanden wären.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer unserer Partnerwerkstätten reparieren und haben Sie bereits Zusatzleistungen wie z. B. die Erstellung eines Kostenvorschlags in Anspruch genommen, werden die Kosten auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7.4.4 Garantie

Für die Reparaturarbeiten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, erhalten Sie eine sechsjährige Garantie.

Ausnahme bei Glasschäden:

Hier erhalten Sie bei einer Steinschlag-Reparatur dreißig Jahre und bei Scheibenersatz zehn Jahre Garantie.

A.2.7.4.5 Zusatzleistung im Schadenfall

Von unseren Partnerwerkstätten erhalten Sie für Ihren Pkw folgende Zusatzleistung:

- a Hol- und Bringservice (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.5)
Wir veranlassen, dass ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug kostenlos vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt transportiert wird.
Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Das gleiche gilt für den Transport Ihres Fahrzeugs von der Werkstatt zurück an Ihren Wohnsitz.
- b Ersatzfahrzeug
Bei Bruchschäden an der Verglasung stellen wir Ihnen bei Austausch der Scheibe (Glaserersatz) für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt ein kostenloses Ersatzfahrzeug der Kleinwagen-Klasse zur Verfügung. Dies gilt nicht bei einer Glasreparatur. Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

Die fachgerechte Reparatur erfolgt unter Verwendung von Originalersatzteilen und wird direkt mit uns abgerechnet.

Die Zusatzleistung wird unentgeltlich von den Partnerwerkstätten bei Reparaturdurchführung erbracht. Ein Ausgleichsanspruch bei Nichtinanspruchnahme besteht nicht.

Die Zusatzleistung im Schadenfall gilt nur in Deutschland (siehe A.2.5).

A.2.7.5 GAP-Deckung für Leasing-Pkw

A.2.7.5.1 Versichertes Risiko

Die GAP-Deckung für Leasing-Pkw kann als zusätzliche Leistung zur Ergänzung der Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in A.2.7.5 nicht davon abgewichen wird.

Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Versicherungsschutz besteht für Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner Teile.

Wir ersetzen während der Laufzeit des Leasingvertrages die Differenz zwischen dem von uns zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung am Schadentag, die bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Leasingvertrages an den Leasinggeber zu zahlen ist.

Unsere Gesamtleistung als Kaskoversicherer (inkl. GAP-Deckung) bleibt auf den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.6.2 begrenzt.

A.2.7.5.2 Was wir nicht ersetzen

Nicht erstattet werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

Überführungs- und Abmeldekosten sowie Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung ersetzen wir nicht.

A.2.7.5.3 Beitragsberechnung

Der Beitrag für die GAP-Deckung entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Vollkaskoversicherung.

Bei Anpassung des Beitrags in der Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassungen nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag der GAP-Deckung entsprechend.

A.2.7.5.4 Was wir im Schadenfall benötigen

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen einzureichen:

- a den Leasingvertrag,
b die Abrechnung des Leasingvertrags/Berechnung des Leasing-Restbetrags,

c ggf. die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers.

A.2.7.6 Ersatz von Betriebsmitteln

– außer bei Pkw im Basis-Tarif –

Abweichend von A.2.13.1 erstatten wir bei Beschädigung Ihres Pkw die entstandenen Kosten für Betriebsmittel bis zu 150 Euro.

Als Betriebsmittel zählen Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel sowie Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Kosten für Abholung des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort wieder aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort zum Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigungsleistung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.10.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenergebnis von der Leistung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.5, wenn

- Sie den Schaden telefonisch vor Instandsetzung unserem Schadensservice melden und
- die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern repariert wird und
- die Reparatur durch eine unserer Partnerwerkstätten erfolgt, die wir Ihnen benennen.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ziehen wir von der Entschädigungsleistung die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Satz 1 ab.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungs-

ausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs – mit Ausnahme der Regelungen nach A.2.6.6 und A.2.7.6.

A.2.13.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert (Restwert) auf die Leistung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Leistung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigungsleistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis gemäß A.2.16.1 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens zurück.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kürzen dürfen wir allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

Für Pkw im Basis-Tarif gilt abweichend:

Wir sind im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles generell berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens oder des berechtigten Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Fahrzeugschadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns von Ihnen, von uns oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Sachverständigen von Ihnen und uns zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug versichert werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.

Der Beitrag für den Autoschutzbrief ist – soweit Sie diese Leistungen beantragt haben – in dem Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten. Die Höhe des Beitrags für den Autoschutzbrief können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für Sie und mitversicherte Personen (berechtigter Fahrer und berechtigte Insassen), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbar sind

- Krafträder gemäß Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“ Ziffer 3,
- Pkw und
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug unter Einschluss

- des Gepäcks,
- von nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführter Ladung sowie
- ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 103 Euro.

Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 154 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, wenn

- Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale melden und
- die Pannen- und Unfallhilfe von uns organisiert wird.

A.3.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und der unter A.3.3 als versichert aufgeführten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.5.4 Was versteht man unter Unfall oder Panne?

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen.

Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug durch Sie oder eine mitversicherte Person versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Kraftstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde.

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder ungeeignete Betriebsstoffe verwendet, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten für das Entfernen dieser Stoffe aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis zur Höhe von insgesamt 200 Euro.

Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Schadenereignis an einem Ort erfolgte, der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn feststeht, dass das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist. Andernfalls erstatten wir die Kosten für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse.

A.3.6.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person.

A.3.6.3 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 oder Übernachtung gemäß A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

A.3.6.4 Kurzfahrten

Müssen Sie zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 30 Euro.

A.3.6.5 Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren bis zum Tag der Abholung übernommen.

A.3.6.6 Fahrzeugtransport (Pick-up-Service)

Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den mitversicherten Personen zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Inanspruchnahme der Leistung nach A.3.6.6 Fahrzeugtransport (Pick-up-Service) übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtung gemäß A.3.6.2 höchstens eine Übernachtung bis zu 60 Euro pro Person. Die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Mietwagen gemäß A.3.6.3 entfallen.

A.3.6.7 Fahrzeugschlüssel-Service

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.7.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

A.3.7.2 Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer Entfernung bis 1.200 km die Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

A.3.7.3 Fahrzeugabholung

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einer weiteren mitversicherten Person zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung (Rücktransport) des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung (Rücktransport) selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise bis 0,40 Euro je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort sowie eine Übernachtung bis zu 80 Euro. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

A.3.7.4 Krankenbesuch

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder Verletzung, länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche des Erkrankten durch ihm nahe stehende Personen bis 600 Euro je Schadenereignis.

A.3.7.5 Reiserückrufservice

Wird infolge des Todes, eines schweren Unfalls, einer plötzlichen schweren Erkrankung Ihrer Person oder eines nahen Familienangehörigen ein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug über Rundfunkanstalten notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag hin ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

A.3.7.6 Was versteht man unter einer Reise?

Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern Sie weiter als 50 km Luftlinie entfernt sind, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der in Ihrem Versicherungsschein genannte Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Sofern es sich bei unserem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, tritt an die Stelle des Wohnsitzes, der sich in Deutschland befindliche, im Versicherungsschein genannte Geschäftssitz.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden auf einer Reise an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

a Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die erforderlichen Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen. Kosten der Ersatzteile übernehmen wir nicht.

b Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150 Euro.

c Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

d Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

e Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

a Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Transport durch uns organisiert, werden die Unterstellgebühren uneingeschränkt bis zum Tag der Abholung übernommen.

b Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug – sofern situativ verfügbar – anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 500 Euro. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

c Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Weitere Leistungen bei einer Auslandsreise

a Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

b Ersatz von Reisedokumenten

Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

c Ersatz von Zahlungsmitteln

Befinden Sie oder eine mitversicherte Person sich während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland durch den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen, in einer finanziellen Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 2.000 Euro die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

d Hilfe beim Sperren von Kreditkarten

Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen, die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

e Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

f Versand von Arzneimitteln

Sind für Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein von unserem Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst übernehmen wir nicht. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen. Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

g Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil:

- ein Mitreisender verstorben oder schwer erkrankt ist
- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens oder eine erhebliche Schädigung des Vermögens eines berechtigten Insassen vorliegt,

übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt 3.000 Euro je Schadenfall.

h Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen

Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, vermitteln wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Schadenfall. Zusätzlich erbringen wir bei einem Schadenfall auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

i Telefonkosten

Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 30 Euro.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

A.3.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.9.2 Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.3.9.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.9.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.9.5 Vorerkrankung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Erkrankung verursacht wurden, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

A.3.9.6 Entfernung Schadenort zum Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem im Versicherungsschein genannten ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach A.3.5.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Basis-Tarif für Pkw

In Abweichung zu den in diesem Bedingungswerk zuvor beschriebenen Leistungsumfängen gelten, sofern der „Basis-Tarif für Pkw“ der EUROPA Versicherung AG vereinbart wurde, die folgenden Besonderheiten:

A.4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind abweichend von A.1.1.6 Haftpflichtansprüche aus dem Führen gemieteter Pkw im Ausland (Mallorca-Deckung) ausgeschlossen.

A.4.2 Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

A.4.2.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

Wir verzichten gemäß A.2.16.1 Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber nicht auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

A.4.2.2 Neupreisentschädigung

Abweichend von A.2.6.2 gilt nach den dortigen Regelungen im Basis-Tarif eine Frist für die Neupreisentschädigung von 3 Monaten.

A.4.2.3 Neu für alt

Abweichend von A.2.7.3 wird innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs nur auf Bereifung, Batterie, Lackierung, Cabrio-Verdecke und (soweit mitversichert) Navigations- und Unterhaltungssysteme ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Ab dem dritten Jahr nach Erstzulassung des Pkw wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.

A.4.2.4 Zusammenstoß mit Haarwild

Abweichend von A.2.2.4 umfasst die Teilkaskoversicherung nur Schäden, die durch einen Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) erfolgen.

A.4.2.5 Tierbiss

Abweichend von A.2.2.7 sind Schäden durch Tierbiss nicht versichert. Dies gilt auch für Folgeschäden.

A.4.2.6 Lawinen

Abweichend von A.2.2.8 sind Lawinenschäden nicht versichert.

A.4.2.7 Ersatz von Reinigungs- und Leuchtmittelkosten bei Glasbruch

Abweichend von A.2.2.5 sind Reinigungs- und Leuchtmittelkosten bei Glasbruch nicht versichert.

A.4.2.8 Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch bei Pkw

Abweichend von A.2.6.5 ist eine Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch nicht versichert.

A.4.2.9 Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten

Abweichend von A.2.6.6 ist die Erstattung von Zulassungs- und Überführungskosten nicht versichert.

A.4.2.10 Ersatz von Betriebsmitteln

Abweichend von A.2.7.6 ist der Ersatz von Betriebsmitteln nicht versichert.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Beim Autoschutzbrief gilt dies nicht, wenn die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs mit einem Kurzzeitkennzeichen ausgegeben wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Ersetzen Sie Ihr bisher bei uns versichertes Fahrzeug durch ein neues Fahrzeug (Fahrzeugwechsel), entsteht ein neuer Vertrag. Zu Ihren Gunsten besteht für Ihr neues Fahrzeug vorläufiger Versicherungsschutz im Umfang des bisherigen Versicherungsvertrags, wenn das neue Fahrzeug und das veräußerte Fahrzeug die gleiche Art (z. B. Pkw) und den gleichen Verwendungszweck (z. B. Pkw ohne Vermietung) haben.

Dies gilt nicht für

- Pkw (WKZ 112) ab Typklasse 30,
- Krafträder und Leichtkrafträder einschließlich Trikes und Quads (WKZ 003, 016 bis 028, 030, 031) mit einem Neuwert von über 20.000 Euro,
- Pkw (WKZ 112) mit einem Neuwert von über 100.000 Euro,
- Campingfahrzeuge (WKZ 127) mit einem Neuwert von über 80.000 Euro,
- Anhänger (WKZ 541 und 542) mit einem Neuwert von über 25.000 Euro und
- sonstige Fahrzeuge mit einem Neuwert von über 100.000 Euro.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist – also 28 Tage nach dem auf den Erhalt des Versicherungsscheines folgenden Tag – bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Vor Abgabe des vorläufigen Versicherungsschutzes sind wir berechtigt, den Beitrag gemäß der jährlichen Zahlungsperiode zu erheben.

C Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Haben Sie mit uns zur Einziehung des Beitrages ein Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nach dem wir Sie in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die Nichtzahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung und wir sind für einen vor der Zahlung des Beitrages eingetretenen Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet (leistungsfrei).

C.1.3 Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben.

Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach der Zeit zwischen dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes und unserem Rücktritt. Beträgt die Dauer bis zu

- einem Monat, berechnen wir 15 % des Jahresbeitrags,
- zwei Monaten, berechnen wir 25 % des Jahresbeitrags,
- drei Monaten, berechnen wir 30 % des Jahresbeitrags,
- vier Monaten und darüber, berechnen wir 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. C.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,
- der erste Beitrag des bisher bei uns versicherten Fahrzeugs wurde vollständig gezahlt.

C.4 Zahlungsperiode, Lastschriftverfahren, Beitragsberechnung

C.4.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung beträgt 15 Euro.

Die Vereinbarung der monatlichen Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen eines Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein monatlicher Beitrag nicht abgebucht werden, wird der Beitrag gemäß der vierteljährlichen Zahlung sofort fällig. Die Zahlungsperiode stellen wir entsprechend um.

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Ausfuhr- und Saisonkennzeichen kann nur die jährliche Zahlung vereinbart werden.

C.4.2 Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrages ein Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung beenden und für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. Wir werden Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4.3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, bei Kurzzeit- und Saisonkennzeichen

C.4.3.1 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Soll die Laufzeit des Vertrags weniger als ein Jahr betragen und sich nicht nach G.1.3 automatisch verlängern so berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit, für die wir Versicherungsschutz leisten.

Diese Regelung gilt auch bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird jeder einzelne Monat mit 30 Tagen berechnet.

C.4.3.2 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen – sofern nicht anders vereinbart – in der Kfz-Haftpflichtversicherung einen Einmalbeitrag von 90 Euro, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Bei Nutzung von mehreren Kurzzeitkennzeichen berechnen wir Ihnen für jedes weitere Kurzzeitkennzeichen jeweils 90 Euro bzw. den Jahresbeitrag, sofern dieser geringer ist.

Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.

Lassen Sie das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zu, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

C.4.3.3 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen bemisst sich auf der Grundlage des Jahresbeitrages für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung nach dem Verhältnis der Dauer der versicherten Saison zur Länge des Jahres. Der Beitrag ist am ersten Tag der Saison fällig. Die jährliche Fahrleistung gemäß Anhang 2 „Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung“ findet bei Saisonkennzeichen keine Berücksichtigung.

C.4.4 Versicherungssteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 Versicherungssteuergesetz.

Änderungen der Versicherungssteuer sind keine Änderungen im Sinne von J.3.3, J.3.5 und Abschnitt N. Sie haben kein Kündigungsrecht gem. J.3.4 zur Folge.

C.5 Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Die Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen finden Sie im Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug

- darf der Fahrer nur benutzen und
- dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer nur von einem Fahrer benutzen lassen,

wenn es auf öffentlichen Wegen oder Plätzen das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.1.5 Begleitetes Fahren – gilt nicht für die Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Fahrt bei Nutzung durch 17-jährige Personen darf nur mit der erforderlichen vorgeschriebenen Begleitung erfolgen. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung und beim Autoschutzbrief besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 und A.3.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind ebenfalls vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kaskoversicherung und beim Autoschutzbrief besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 und A.3.9.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Leistungspflicht

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro

beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

Melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale, so gilt dies als Schadenanzeige.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zum Schadenumfang wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrags im SF-System zu vermeiden, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von E.2.2.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, Entwendung von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrags im SF-System zu vermeiden, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.3.5 Anzeige des Versicherungsfalls bei der Spar-Kasko

Sofern Sie Spar-Kasko nach A.2.7.4 für Ihren Pkw beantragt haben, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie das Fahrzeug einer Werkstatt überlassen. Die Wahl der Reparaturwerkstatt – auch zur Feststellung der Schadenhöhe – steht ausschließlich uns zu.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

E.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.5.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.5.2 Leistungspflicht

Abweichend von E.5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.5.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.5.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber),

erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

E.5.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.5.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbeitrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.5.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum eines Jahres. Für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags kann weniger als ein Jahr vereinbart werden, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines Jahres, beginnen zu lassen. Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen gilt grundsätzlich das Kalenderjahr als Versicherungsjahr.

G.1.3 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf von jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch für Fälle nach G.1.2 Satz 2.

G.1.4 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Es gilt G.4.2 und G.4.3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Schadenereignis beim Autoschutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für das selbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.3.1 bis J.3.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.3.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die

Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sowie der Autoschutzbrief sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so enden auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Umweltschadensversicherung und sofern beantragt die Autoschutzbriefversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind finden G.4.1 und G.4.2 entsprechende Anwendung.

G.4.6 Ende der Spar-Kasko bei Kündigung der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung

Kündigen Sie oder wir die Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung, endet die Spar-Kasko, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.7 Kündigung des Rabattschutzes

Kündigen Sie oder wir den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) oder auch für eine einzelne Versicherungsart, endet der Rabattschutz zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des Vertrags.

Die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ bei unserer Gesellschaft.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den

Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch Sie zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Bei welchen Wagnissen gilt die Ruheversicherung nicht?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, bei Verträgen für Wohnwagenanhänger und Classic Cars sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

H.1.4.1 Beitragsfreie Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung,

wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4.2 Beitragspflichtige Ruheversicherung

Haben Sie für Ihr Fahrzeug weder Vollkasko- noch eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen oder ist diese nach H.1.7 abgelaufen, so können Sie eine gesonderte Teilkasko-Ruheversicherung abschließen; H.1.5 und H.1.6 bleiben davon unberührt. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrags der Teilkaskoversicherung.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum oder innerhalb eines Zauns) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn es sich um Zulassungsfahrten im Sinne von H.3.2 handelt.

H.2.4 Die Bestimmungen zu H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den zukünftigen Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Außerdem sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

Keine Schadenfreiheitsklassen gibt es für

- Fahrzeuge mit Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Classic-Cars,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Kranken- und Leichenwagen,
- Trikes und Quads.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse ½

a Zweitwagen-/Führerscheinregelung

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

– Zweitwagenregelung

über Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h oder ein Campingfahrzeug versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist oder

– Führerscheinregelung

Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Das gleiche gilt für Fahrerlizenzen anderer Staaten, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 1/2 eingestuft.

Die Führerscheinregelung gilt nicht, wenn auf Sie bereits eines der genannten Fahrzeuge zugelassen ist oder war.

Diese Sondereinstufungen sind gültig für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h und Campingfahrzeuge.

b Partner-/Elternregelung

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- für Sie bisher keine eigene Vorversicherung bestand,
- bereits ein Pkw über Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner oder auf ein Elternteil von Ihnen bei uns versichert ist,
- der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist (die ggf. hierzu bisher im Kalenderjahr gemeldeten Schäden dürfen im Folgejahr nicht zur Einstufung in eine Schadenklasse führen) und
- Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen besitzen.

Eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Campingfahrzeugen im Sinne der Regelungen unter a und b ist eine Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder dieser nach I.2.5 gleichgestellt ist.

I.2.2.2 Sonderersteinstufigung (Zweitwagen-Plus)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er gemäß der nachfolgenden Tabelle in SF 1/2 eingestuft, wenn

- über Sie oder Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner bereits ein Pkw versichert ist und der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist und
- Sie bei Versicherungsbeginn mindestens 24 Jahre alt sind und
- Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner Halter des neu zu versichernden Fahrzeugs sind und
- das neu zu versichernde Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind und
- für Sie kein Fahrzeugwechsel nach I.6.1.1 vorliegt.

I.2.2.2.1 Beitragssätze der Sonderregelung für Zweitwagen

In Abweichung zu Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ werden den SF-Klassen folgende Beitragssätze zugeordnet:

SF-Klasse	Beitragssatz KH	Beitragssatz VK
M	133	85
0	80	60
S	75	–
½	53	48
1	50	46
2	47	44

SF-Klasse	Beitragssatz KH	Beitragssatz VK
3	45	42
4	43	40
5	41	39
6	39	38
7	38	37
8	37	36
9	36	35
10	35	34
11	34	33

Ab SF 12 gilt die Einstufung analog Anhang 1.

I.2.2.2.2 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf die neuen Bedingungen erfolgt durch uns eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn der Zweitwagen von anderen Personen als den unter I.2.2.2 genannten gefahren wird. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Das gilt nicht, wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

Erfolgt eine Rückstufung aufgrund eines Haftpflicht- oder Vollkaskoschadens, entfällt die Sonderregelung für Zweitwagen zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vertrag nach den Beitragssätzen gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft. Kommt es zu einem Schadenfall, bei dem eine Person das Fahrzeug führte, die zum Schadenzeitpunkt nicht zum Nutzerkreis gemäß I.2.2.2 gehörte, und wurde uns die veränderte Fahrzeugnutzung nicht vorher mitgeteilt, so entfällt die vergünstigte Einstufung rückwirkend ab Beginn der Versicherung.

Wir behalten uns das Recht vor, zu den von uns genannten Zeitpunkten die Beitragsermäßigung in ihrer Höhe zu verändern bzw. zu streichen, wenn sich mindestens eine unter I.2.2.2 aufgeführte Voraussetzung ändert.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich – auf Ihren Wunsch hin – deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gilt bzw. galt für Ihren Versicherungsvertrag ein Rabattschutz nach I.5.2, so wird der geschützte Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet.

Bei einem Versichererwechsel werden dem Nachversicherer sowohl für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Vollkaskoversicherung gemäß I.5.2.7 die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben hätten.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung ist nicht möglich, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jedes Kalenderjahr nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag jeweils getrennt für die Kfz-Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Liegen dem Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Rückstufung neue Bedingungen zugrunde, so haben diese für die Umstufung Gültigkeit.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder

f es sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden nach A.1.1.6 (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland) oder A.3 (Autoschutzbrief-Versicherung) handelt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden?

I.5.1 Schadenrückkauf

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder in der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung unserer Entschädigungsleistung, wird Ihr jeweiliger Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.5.2 Rabattschutz für Pkw

– nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen –

I.5.2.1 Versichertes Risiko

Wenn Sie Rabattschutz mit uns in der Kfz-Haftpflicht- und/oder in der Vollkaskoversicherung vereinbart haben, so ist dort der jeweils erste nach I.4.2 im Kalenderjahr angefallene belastende Schaden geschützt und führt damit nicht zur Erhöhung des Beitragssatzes im Folgejahr. Der Zeitpunkt des Schadenereignisses ist maßgeblich dafür, ob Rabattschutz besteht.

Abweichend von I.3.5 bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Es erfolgt keine Rabatt-Besserstufung.

Diese Schadenfreiheitsklasse ist auch Grundlage für das Merkmal „Gute Schadenfreiheitsklasse“. Findet es in Ihrem Vertrag Berücksichtigung, ist es im Versicherungsschein aufgeführt.

Für jeden weiteren im Kalenderjahr angefallenen belastenden Schaden wird eine Rückstufung nach I.3.5 vorgenommen. Sollte aufgrund der Rückstufung die Voraussetzung nach I.5.2.2 b nicht mehr erfüllt sein, entfällt der Rabattschutz zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir behalten uns das Recht vor, den Rabattschutz für alle im Vertrag bestehenden Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht und Vollkasko) als auch für eine einzelne Versicherungsart zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres zu kündigen. Die bis dahin inkl. des Rabattschutzes erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse ist Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags nach I.1 und I.3.5.

I.5.2.2 Voraussetzungen für den Rabattschutz

Der Rabattschutz kann im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung für Pkw vereinbart werden, wenn

- a innerhalb der letzten 24 Monate, vor Beantragung des Rabattschutzes keine belastenden Schäden und keine geschützten Schäden in einer Versicherungssparte (Kfz-Haftpflicht- oder Vollkasko) nach I.4.2 zum Versicherungsvertrag oder Vorvertrag angefallen sind.
- b der Vertrag in der Sparte, für die der Rabattschutz beantragt wurde (Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko) jeweils mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 5 eingestuft ist und

- c Ihr Pkw ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 24 Jahre alt sind;
- d der Rabattschutz für die Vollkaskoversicherung gelten soll, so muss hierfür eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 Euro vereinbart sein.

Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz auch getrennt – nur für die Kfz-Haftpflicht- oder nur für die Vollkaskoversicherung – vereinbart werden. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine oben genannte Voraussetzung nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt in der betroffenen Sparte.

Die Regelung zu a gilt nicht, sofern ein Fahrzeugwechsel oder eine Wiederinkraftsetzung des Vertrags unter Beibehaltung des Rabattschutzes bei uns erfolgt ist.

Die Regelung zu c gilt nicht, wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

1.5.2.3 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Der Rabattschutz gilt nicht, wenn zum Schadenzeitpunkt

- a das Fahrzeug von einem Fahrer geführt wird, der das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder
- b eine Pflichtverletzung nach Abschnitt D vorliegt z. B.
 - ein unberechtigter Fahrer nutzt das Fahrzeug oder
 - der Fahrer hat bei Eintritt des Schadenfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder
- c der Fahrer des Fahrzeugs nach Abschnitt E Unfallflucht begeht oder
- d Leistungsfreiheit aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung nach C.1.2 oder C.2.3 besteht.

In diesen Fällen erfolgt die Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“.

1.5.2.4 Beitragsberechnung

Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung nach Abschnitt J, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes entsprechend.

1.5.2.5 Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel

Bestand bereits ein Vorvertrag bei uns und war im Vorvertrag der Rabattschutz eingeschlossen, wird bei einem Fahrzeugwechsel entsprechend I.6.1.1 die bis dahin erreichte Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse inklusive aller geschützten Schäden für das Ersatzfahrzeug angerechnet.

1.5.2.6 Kündigung des Rabattschutzes

Siehe G.4.7.

1.5.2.7 Bescheinigung beim Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer werden auf dessen Anfrage – abweichend von I.8.2 die schadenfreien Jahre bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergeben.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

1.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Bei Anschaffung eines neuen Fahrzeugs hat das bisherige Fahrzeug noch bis zu 14 Tage beitragsfreien Versicherungsschutz, wenn auch das neue Fahrzeug bei uns versichert wird. Bei Fristüberschreitung wird für den gesamten Zeitraum der Beitrag erhoben.

1.6.1.2 Rabatttausch

Sie können einen Tausch Ihres Schadenverlaufs wie folgt beanspruchen:

1.6.1.2.1 Rabatttausch bei einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, können Sie beanspruchen, dass der Schadenverlauf auf einen anderen Ihrer Versicherungsverträge übertragen wird. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wurden. Ein für das verbleibende Fahrzeug bereits erworbener Schadenverlauf kann unter Beachtung von I.6.2 und I.6.3 für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

1.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Versichern Sie ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses ein weiteres Fahrzeug, so können Sie unter Beachtung von I.6.2 den Schadenverlauf aus dem Vertrag des ersten Fahrzeugs auf den Vertrag für das weitere Fahrzeug übertragen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wird, die das zuerst versicherte Fahrzeug gefahren haben. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.6.1.2.1 bleibt unberührt.

1.6.1.2.3 Rabatttausch zwischen zwei bestehenden Verträgen

Bestehen für Sie bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, so können Sie bei Fahrzeugwechsel auf Antrag, den Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen tauschen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

1.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Hinweis: Beachten Sie hierzu die zusätzliche Regelung unter I.6.2.4.

1.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.1.5 Verschweigen einer Vorversicherung

Verschweigen Sie in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Klasse O bzw. in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß K.4.4 auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das erste Versicherungsjahr zu erheben. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von I.2.2 und I.6.1.1 bis I.6.1.3.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

1.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder/-roller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschi-

nen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse sowie die Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- bei Hub-/Gabelstapler, wenn auch das Ersatzfahrzeug ein Hub-/Gabelstapler ist,
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

1.6.2.2 Unterschiedliche Beitragssatzstaffeln

Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Beitragssatzstaffeln, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt der Übernahme des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Beitragssatzstaffel (Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“) eingestuft. Schäden und Unterbrechungen die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Beitragssatzstaffel berücksichtigt. Sofern Rabattschutz vereinbart wurde, gilt bei Schäden abweichend I.5.2.5.

1.6.2.3 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

1.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Die andere Person lebt oder lebte mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um Ihre Eltern, Ihre Kinder oder um Ihren Arbeitgeber (juristische Person);
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.Zusätzlich können wir den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist, noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.
- c Das Fahrzeug muss auf Ihren oder den Namen Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners zugelassen werden.
- d Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- e Wenn die andere Person verstorben ist, gilt Absatz d nicht. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt.
- f Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück. Bei Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben.
- g Liegt die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs mehr als 12 Monate zurück, ist die Übernahme ausgeschlossen.

h Das Fahrzeug der anderen Person muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) angehören als Ihr Fahrzeug. Der Vertrag der anderen Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

i Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers der anderen Person nach I.8 nachgewiesen.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

1.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt Folgendes:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, aber nicht mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Die Voraussetzungen sind, dass
 - uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt. Ansonsten wird der Vertrag wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.
 - Sie durch Einreichung einer Kopie Ihres Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird Ihr Versicherungsvertrag für jedes angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
- d Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; I.2.2.1 bleibt unberührt.

Soweit bei Übernahme des Schadenverlaufs bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt.

Sofern neben einer Rückstufung auf Grund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

1.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie gemäß I.6.2.4 Absatz d einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrags

nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung (SF-Klasse),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 und I.2.3 – werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang 1 „Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System“ in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Die ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klasse M, 0 oder S einzustufen war.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1.1 Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässigem Gesamtgewicht sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (= Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

J.1.2 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Ergeben Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird Ihr Fahrzeug in mehreren Versicherungsarten verwendet, so ist für die Beitragsberechnung das höher einzuordnende Wagnis ausschlaggebend. Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr,
- versicherte Schul- oder Werkomnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Pkw auch als Mietwagen und Taxen und
- als Mietwagen versicherte Pkw auch als Taxen einsetzen,

wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, gilt D.3 entsprechend.

Der Beitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Hinweise zur Änderung der fahrzeugbezogenen Merkmale siehe K.5.

J.2 Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

Bei der Zuordnung zu

- den Regionalklassen,
- den Tarifgruppen/Berufsgruppen (siehe Anhang 3),
- den individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung (siehe Anhang 2) sowie
- bei der Einstufung in die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (siehe Anhang 1)

werden – unbeschadet der Regelungen in I.6.1.3, I.6.2.3, I.6.2.4 und I.6.4 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, der Person des Fahrers oder bei Versicherung von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind.

Bei Übergang des Versicherungsvertrags besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs und der Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter).

Hinweise zur Zuordnung und Änderung der personenbezogenen Merkmale zur Beitragsberechnung siehe Abschnitt I, J und K.

J.3 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind oder die nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, wird der Beitrag auf Anfrage von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik festgesetzt.

J.3.2 Regionalklasse

Der Versicherungsbeitrag von Pkw richtet sich nach dem Wohnsitz/ Geschäftssitz des Halters. Maßgeblich ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

Für alle weiteren Fahrzeugarten, die ebenfalls einer Regionalklasse zugeordnet werden, richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das aktuelle Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges ursprünglich ausgegeben wurde.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3 Tarifänderung

J.3.3.1 Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Autoschutzbriefversicherung bei bestehenden Versicherungsverträgen zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) an die Schaden- und Kostenentwicklung vorgenommen werden muss, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) wieder herzustellen.

Eine Tarifänderung (Beitragserhöhung oder -reduzierung) wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.3.2 Bei einer Beitragserhöhung nach J.3.3.1 teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens den neuen Beitrag mit und belehren Sie über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 und J.3.4.1.

J.3.3.3 In die Berechnung gemäß J.3.3.1 werden Änderungen gemäß J.3.3.4, J.3.5 und J.3.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Typklassen nach J.3.1 und den Regionalklassen nach J.3.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands nach K.1 (Schadenverlauf dieses Vertrags), K.2 (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) oder K.3 (Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsel mit Änderung der Regionalklasse) ergeben. Bei der Berechnung haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

J.3.3.4 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen.

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr.

Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B.

- individuelles Fahrverhalten, z. B. Flensburger Punkte,
- Merkmale des Fahrzeugs,
- rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge,
- Bonitätsscore,
- Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung sowie
- weitere Verträge bei unserem Versicherungsverbund.

J.3.4 Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht

J.3.4.1 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.3.1 bis J.3.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die anderen Versicherungsarten jeweils entsprechend.

J.3.4.2 Umstellung auf aktuellen Tarif

Anstatt zu kündigen, können Sie verlangen, dass der Vertrag auf den Versicherungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird.

J.3.4.3 Umwandlungsrecht in der Voll- und Teilkaskoversicherung

In der Voll- und Teilkaskoversicherung können Sie außerdem verlangen, dass, soweit die Kaskoversicherung betroffen ist, eine andere Selbstbeteiligung vereinbart oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

J.3.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.3.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- Regionalklassen,
- SF-Klassen,
- Stärkeklassen,
- Stärkemerkmale,
- Tarifgruppen und
- Typklassen

zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Beitragsmerkmale einzuführen, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Weiterhin sind wir berechtigt, die im Versicherungsschein aufgeführten Risikomerkmale zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue Risikomerkmale einzuführen, wenn die geänderten, ersetzten bzw. neu einzuführenden Risikomerkmale den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Die geänderten Bestimmungen sowie die ersetzten oder neuen Beitragsmerkmale werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung oder die Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“ sind Sie verpflichtet, uns dies auf Ihre Kosten anzuzeigen. Wir berechnen den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie dadurch nicht.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, sind Sie verpflichtet, uns dieses unter Nennung des aktuellen km-Standes (aufzurunden auf volle 1.000 km) auf Ihre Kosten anzuzeigen. Der Beitrag wird dann abweichend von K.2.2 ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat, nach der dann gültigen Fahrleistung berechnet.

Ist der Berechnungszeitraum für die Jahresfahrleistung länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12.

K.2.4 Änderung Ihres Lebensalters

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das Sie im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.2.5 Änderung des Lebensalters der Fahrzeugnutzer

Abweichend von K.2.2 ist zu Beginn eines Versicherungsjahres das Alter relevant, das die Fahrzeugnutzer im laufenden Kalenderjahr erreichen bzw. erreicht haben.

K.2.6 Änderung des Merkmals „Familie“

Bei diesem Merkmal nehmen wir eine Neuberechnung des Alters des jüngsten Kindes lediglich bei einem Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf den neuen Tarif vor.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz-/Geschäftssitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz/Geschäftssitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Nachweise vorzulegen.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Tarifgruppe gemäß Anhang 3 „Tarifgruppen (Berufsgruppen)“ müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt bei den folgenden Merkmalen nicht vor:

- Branche/Berufsgruppe,
- Fahrerkreis,
- Fahrzeugnutzung,
- Familie,
- Ihr Lebensalter,
- Lebensalter der Fahrzeugnutzer und
- selbstgenutztes Wohneigentum,

wenn es sich dabei um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation handelt, selbst wenn diese Person nicht die entsprechenden Bedingungen des Lebensalters gemäß Anhang 2 erfüllt.

Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit bei Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung (siehe K.2.1) zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung (siehe K.2.1) gemacht oder haben Sie Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben

Haben Sie unverschuldet

- a bei Antragstellung unzutreffende Angaben gemacht oder**
b während der Laufzeit des Vertrags Änderungen nicht angezeigt oder unzutreffende Angaben gemacht und

ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, werden wir den Beitrag zu a rückwirkend ab Beginn und zu b rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen neu berechnen.

Wenn Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt haben, können wir eine Vertragsstrafe von 100 % auf den richtigen Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr erheben. Dies gilt auch bei Verschweigen einer Vorversicherung (siehe I.6.1.5).

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen der Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

Werden die Angaben später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei uns als vereinbart.

K.4.6 Folgen verspäteter Angaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet. Bei dem Merkmal „Begleitetes Fahren mit 17 Jahren“ entfällt die Beitragsermäßigung rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4 „Art und Verwendung von Fahrzeugen“, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn;

E-Mail: poststelle@bafin.de;
Tel.: 0228 4108-0;
Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen

nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M entfällt

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihres Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

N.2 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
35	SF 35	20	20
34	SF 34	21	21
33	SF 33	21	22
32	SF 32	22	22
31	SF 31	22	22
30	SF 30	22	23
29	SF 29	23	23
28	SF 28	23	23
27	SF 27	23	24
26	SF 26	24	24
25	SF 25	24	25
24	SF 24	25	25
23	SF 23	25	25
22	SF 22	26	26
21	SF 21	26	26
20	SF 20	27	27
19	SF 19	27	28
18	SF 18	28	28
17	SF 17	29	29
16	SF 16	30	30
15	SF 15	30	30
14	SF 14	31	31
13	SF 13	32	32
12	SF 12	33	33
11	SF 11	35	34
10	SF 10	36	35
9	SF 9	37	37
8	SF 8	39	38
7	SF 7	41	39
6	SF 6	43	41
5	SF 5	45	43
4	SF 4	48	45
3	SF 3	51	47
2	SF 2	55	50
1	SF 1	60	53
	SF ½	75	55
	S	85	-
	0	94	60
	M	133	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	SF 26	SF 16	SF 8
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	SF 22	SF 12	SF 6
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	SF 21	SF 12	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	SF 20	SF 12	SF 6
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	SF 20	SF 11	SF 5
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	SF 19	SF 11	SF 5
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	SF 18	SF 10	SF 4
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	SF 17	SF 9	SF 4
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	SF 16	SF 9	SF 4
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	SF 16	SF 8	SF 3
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	SF 15	SF 8	SF 3
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	SF 14	SF 7	SF 2
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	SF 14	SF 7	SF 2
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	SF 13	SF 6	SF 1
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	SF 12	SF 6	SF 1
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	SF 12	SF 5	SF 1
SF 18	SF 9	SF 2	0	SF 11	SF 5	SF 1
SF 17	SF 8	SF 2	0	SF 10	SF 5	SF 1
SF 16	SF 8	SF 2	0	SF 10	SF 4	SF ½
SF 15	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 4	SF ½
SF 14	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 3	0
SF 13	SF 6	SF 1	0	SF 7	SF 3	0
SF 12	SF 5	SF 1	0	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	SF 5	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	SF 4	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	S	M	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	S	M	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
S	0	M	M	-	-	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

2 Krafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
10	SF 10	25	35
9	SF 9	25	40
8	SF 8	25	40
7	SF 7	25	40
6	SF 6	30	45
5	SF 5	35	45
4	SF 4	35	45
3	SF 3	40	60
2	SF 2	45	60
1	SF 1	50	65
	SF ½	60	75
	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 10	SF 4	SF 1	M	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	SF ½	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

3 Leichtkrafträder/-roller

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
3	SF 3	45	55
2	SF 2	60	75
1	SF 1	65	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Klasse 0.

4 Taxen, Mietwagen und landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
3	SF 3	40	55
2	SF 2	55	75
1	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
Schadenanzahl	1	2	3	1	2	3
	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Klasse 0.

5 Campingfahrzeuge

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
10	SF 10	65	55
9	SF 9	70	55
8	SF 8	70	60
7	SF 7	70	65
6	SF 6	75	65
5	SF 5	75	65
4	SF 4	80	75
3	SF 3	85	85
2	SF 2	100	90
1	SF 1	100	100
	SF ½	100	105
	0	140	170
	M	285	220

5.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 10	SF ½	0	M	SF 3	SF 1	M
SF 9	SF ½	0	M	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF ½	0	M	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibusse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Hub-/Gabelstapler (nur Haftpflicht)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Beitragssatz in %	
in Kalenderjahren	SF-Klasse	Haftpflicht	Vollkasko
10	SF 10	40	50
9	SF 9	50	60
8	SF 8	50	60
7	SF 7	55	65
6	SF 6	55	70
5	SF 5	60	75
4	SF 4	65	80
3	SF 3	75	85
2	SF 2	85	90
1	SF 1	100	100
	SF ½	100	110
	0	125	115
	M	150	170

6.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1	2	3	1	2	3
Schadenanzahl	Haftpflicht			Vollkasko		
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF 3	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	SF 2	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	SF 1	0	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	SF 1	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	SF ½	M	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Anhang 2: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

In den Beiträgen der Kfz-Versicherung werden u. a. auch individuelle Risikomerkmale der versicherten Personen berücksichtigt. Hierzu zählen auch Merkmale, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, Sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung werden von uns nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik kalkuliert, verknüpft und gemäß J.3 verwendet.

Welche Risikomerkmale in Ihrem Vertrag Berücksichtigung finden, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Zur Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu Ihren Mitteilungspflichten siehe K.2 und K.4.

Merkmale zur Beitragsberechnung sind zum Beispiel:

- ABS
- Abstellort des Fahrzeugs
- Anzahl der Plätze
- Aufbau
- Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften
- Branche/Berufsgruppe
- Fahrerkreis
- Fahrzeugalter bei Erwerb
- Fahrzeugnutzung (überwiegend privat oder geschäftlich)
- Fahrzeuge mit Spezialkarosserie
- Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Sonderausstattung
- Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert
- Familie (Alter des jüngsten Kindes im Haushalt; leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder)
- Gefahrguttransport
- Gute Schadenfreiheitsklasse
- Ihr Lebensalter
- Jährliche Fahrleistung
- Kippvorrichtung (auch Sattelaufleger)
- Lebensalter der Fahrzeugnutzer
- Mehrere Verwendungsmöglichkeiten (gemäß J.1.2)
- Motorleistung
- Neuwert des Fahrzeugs
- Selbstgenutztes Wohneigentum
- Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen)
- Teilnahme am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“
- Wohnsitz / Postleitzahl des Halters
- Zahlungsart
- Zahlungsperiode
- Zulässiges Gesamtgewicht
- Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter.

Anhang 3: Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) A

1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für:

- a Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuches VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c Nicht berufstätige Ehegatten
für nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1.1 a oder 1.1 b erfüllen;
- d Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.1 a oder 1.1 b erfüllt haben.

1.2 Abweichender Halter

Eine Zuordnung zur Tarifgruppe A ist nur dann möglich, wenn Sie und der Fahrzeughalter die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

2 Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge,

Kraftfahrzeuge und Leichtkraftfahrzeuge – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO));
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.1 a bis 2.1 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillige Wehr- bzw. Zivildienstleistende);
- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter 2.1 f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.1 f oder 2.1 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.1 f, 2.1 g oder 2.1 h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.1 f, 2.1 g oder 2.1 h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Übergangsbestimmung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

Ergänzend gelten die Beiträge der Tarifgruppe (Berufsgruppe) B in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß 2.1, Buchstabe a bis e erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden;
- b die in 2.1, Buchstabe f, h und i genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Buchstabe a genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehören;
- c Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- d Mitarbeiter von Betriebskrankenkassen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen;
- e zu dem berechtigten Personenkreis der unter Buchstabe c und d genannten Unternehmen und Einrichtungen gehören Angestellte und Arbeiter, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt und von den genannten Unternehmen entlohnt werden.

2.3 Ziffer 2.2 gilt auch für:

- a ehemalige Mitarbeiter der in 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und nicht anderweitig berufstätig sind;

- b nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3, Buchstabe a erfüllt haben;
- c Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen von 2.2 oder 2.3 Buchstabe a erfüllen, wenn die Familienangehörigen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

2.4 Bei welchen Fahrzeugarten wird die Tarifgruppe (Berufsgruppe) B nicht gewährt?

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von:

1. Mietwagen und Taxen,
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
3. Kraftomnibussen,
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
7. Elektrofahrzeugen,
8. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
10. Classic Cars.

2.5 Abweichender Halter

Eine Zuordnung zur Tarifgruppe B ist nur dann möglich, wenn Sie und der Fahrzeughalter die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

3 Zuordnung zu den Tarifgruppen (Berufsgruppen)

Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A oder B, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn, wenn uns der Nachweis in Textform nach Vertragsschluss unverzüglich eingereicht wird.

Während der Vertragslaufzeit wird der Vertrag der Tarifgruppe (Berufsgruppe) A oder B ab dem Zeitpunkt zugeordnet, zu dem Sie uns die Voraussetzungen in Textform nachweisen.

Die Zuordnung erfolgt solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm sowie einer Nennleistung (Motorleistung) von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

3 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

4 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrivermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrivermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssystem oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrivermietfahrzeuge

Selbstfahrivermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 und 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Uzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Classic Cars

Classic Cars sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer jährlichen Laufleistung (max. 5.000 km), ihres Erhaltungs- und Originalzustandes und ihrer Verwendung (kein Einsatz als Alltagsfahrzeug) nicht mehr als handelsübliche Fahrzeuge anzusehen sind.

4. Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Einleitung

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren AKB.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadensversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro pro Schadenfall und Ereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssumme von 10 Mio. Euro ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.5.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.5.6 Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes

- auf Grundstücken,
- an Böden,
- an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gelten die Regelungen nach B.1, B.2.1 und B.2.3 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C entfällt

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.5.1, E.5.2 und E.5.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zusätzlich gilt G.1 der AKB entsprechend.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

J entfällt

K entfällt

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M entfällt

N Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts N der AKB gelten entsprechend.

O Embargos

Die Regelungen des Abschnitts O der AKB gelten entsprechend.

